

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Karlskron

Aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1) erlässt die Gemeinde Karlskron folgende Satzung:

§1 Träger

Die Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Gemeinde Karlskron (Träger) sind ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG. Sie werden als öffentliche Einrichtungen geführt.

§2 Aufgaben der Tageseinrichtung und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem BayKiBiG und den zugehörigen Verordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen sicherzustellen werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:
 - Kindergarten: 20 Stunden pro Woche;
4 Stunden pro Tag;
4 Tage die Woche
 - Kinderkrippe: 15 Stunden pro Woche,
3 Stunden pro Tag;
4 Tage die Woche
- (3) Näheres wird durch den Gemeinderat durch Beschluss für die betreffende Tageseinrichtung festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

§3

Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern ab dem 6. Lebensmonat nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Die Aufnahme in den Kindergarten ist grundsätzlich erst ab einem Lebensalter von 3 Jahren möglich.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung der Gemeinde, die Konzeption der Tageseinrichtung und die Hausordnung an.
- (3) Eine Probezeit von bis zu 3 Monaten ist möglich.
- (4) Anmeldungen für eine bestimmte Tageseinrichtung sind in der Regel in der vom Träger bzw. von der Tageseinrichtung durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Zeit vorzunehmen.
- (5) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Gemeinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Weitere für die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung maßgebende Kriterien sind in folgender Reihenfolge:
 1. Kinder, die bereits in der Tageseinrichtung sind
 2. Vorschulkinder
 3. Geschwisterkinder - nach Alter, zum Stichtag 30.09.
 4. übrige Kinder nach Alter, zum Stichtag 30.09.
- (6) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der jeweiligen Tageseinrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (7) Die Aufnahme von Kindern, die nicht im Gebiet der Gemeinde Karlskron wohnen (sog. „Gastkinder“), erfolgt grundsätzlich nur befristet für das laufende Betreuungsjahr. Sollte eine weitere Betreuung gewünscht werden, so ist eine erneute Anmeldung und Prüfung notwendig.
- (8) Für jedes Kind sind vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung eine Teilnahmebestätigung an der letzten altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung (U-Untersuchung) und ein schriftlicher Nachweis einer ärztlichen Impfberatung vorzulegen.
- (9) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Benutzungsgebühren nach § 90 (4) SGB VIII beantragen, ist diese Antragstellung beim Aufnahmegespräch dem Träger mitzuteilen.
- (10) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen des Trägers verpflichtet Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen, die betroffenen Träger der Tageseinrichtungen für die Auskunftserteilung zu legitimieren und Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen, auch für Geschwisterkinder zu erteilen.
- (11) Die Änderung der Wohnanschrift (gewöhnlichen Aufenthaltes) des Kindes ist der Leitung der Tageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

§4

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder werden unter Berücksichtigung des BayKiBiG geregelt und durch die Gemeinde festgelegt. Sie werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) An Feiertagen sind die Tageseinrichtungen geschlossen. Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien kann jede Tageseinrichtung bis zu 4 Wochen geschlossen werden. Außerdem können die Tageseinrichtungen in den restlichen Schulferien und an „Brückentagen“ geschlossen werden. Pro Jahr haben die Tageseinrichtungen max. 30 Schließtage und 5 Fortbildungstage zur Verfügung. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Tageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Tageseinrichtung oder auf Schadensersatz.
- (3) Die Schließtage und Schließzeiten für die betreffende Tageseinrichtung werden durch den Träger festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (4) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen. Die Buchungen sind jeweils zur vollen Viertelstunde möglich.
- (5) Die Tageseinrichtung kann feste Kernzeiten und Bringzeiten festlegen.
- (6) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.
- (7) Die Buchungszeiten und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde abzuschließen ist.

§5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Tageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.
- (2) Kinder der Tageseinrichtungen dürfen den Heimweg nicht allein antreten.

- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Tageseinrichtung verpflichtet. Die Regelungen des §34 Infektionsschutzgesetzes sind anzuwenden.
- (5) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich bis 8.00 Uhr der Gruppenleitung der Tageseinrichtung mitzuteilen.

§6 Elternbeirat

Für die Tageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden. Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§7 Versicherungen

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert.
 - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Tageseinrichtung.Träger ist die Kommunale Unfallversicherung Bayern. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Tageseinrichtung erhältlich.
- (2) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§8 Benutzungsgebühr, Verpflegungsgebühr und sonstige Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Wird Mittagsverpflegung gewährt, so sind die Gebühren dafür von den Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (3) Der Träger ist auch berechtigt, Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren (z.B. Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (4) Näheres regelt die Gebührensatzung der Gemeinde in Ergänzung zu dieser Satzung.

§9

Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Tageseinrichtung kündigen, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres nicht möglich ist. Bei Fristversäumnis ist die Benutzungsgebühr für einen Monat weiter zu zahlen.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder fehlt das Kind 2 Wochen unentschuldig, kann das Betreuungsverhältnis durch den Träger mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde Karlskron im Benehmen mit der Leitung der Tageseinrichtung.
- (3) Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeiträge der Benutzungsgebühren für die Betreuung und/oder für die Verpflegung nicht gezahlt, kann durch den Träger mit einer Frist von 14 Tagen das Betreuungsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.
- (4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Buchungszeit, kann durch den Träger mit einer Frist von 14 Tagen das Betreuungsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Buchungszeit erfolgt ist.
- (5) Der Träger und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).
Wichtige Gründe liegen insbesondere vor:
 - wenn der Einrichtung auf Grund der körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung des Kindes eine verantwortbare pädagogische Betreuung nicht möglich erscheint.
 - wenn das Kind durch erhebliche Verhaltensauffälligkeiten den Betrieb der Gruppe stört, bzw. sich oder andere Kinder gefährdet und eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern des Kindes zu keiner Veränderung geführt hat.
 - wenn die Eltern ihren Pflichten, die sich aus dem Betreuungsvertrag und der pädagogischen Konzeption für sie ergeben, trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommen.
- (6) Das Betreuungsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, im Kindergarten mit Ablauf des Kindergartenjahres, nach dem das Kind eingeschult wird und in der Kinderkrippe mit Ablauf des Krippenjahres nachdem das Kind in den Kindergarten eintritt.

§10

Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt 6 Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Tageseinrichtung.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.
- (4) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Tageseinrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (5) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§11

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.

Karlskron, 12.04.2019
Gemeinde Karlskron

Stefan Kumpf
Erster Bürgermeister